



Brüssel, den 19. November 2019
(OR. en)

14044/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2019/0229(NLE)**

**FISC 436
ECOFIN 991**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 13224/19 FISC 398 ECOFIN 885 - COM(2019) 476 final

Betr.: Entwurf eines DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSSES DES RATES zur
Änderung der Entscheidung 2007/441/EG zur Ermächtigung der
Italienischen Republik, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und
Artikel 168 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame
Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden
– Annahme

1. Der Rat hat am 16. Oktober 2019 den oben genannten Vorschlag der Kommission für einen Durchführungsbeschluss des Rates erhalten.
2. In der Sitzung der Gruppe "Steuerfragen" vom 11. November 2019 wurden keine Einwände gegen die Begründetheit dieser abweichenden Sonderregelung erhoben.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge
 - den oben genannten Durchführungsbeschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 13790/19 FISC 421 ECOFIN 966) als A-Punkt auf einer seiner nächsten Tagungen annehmen und
 - der Veröffentlichung des oben genannten Durchführungsbeschlusses im Amtsblatt zustimmen.